

Anhang 4

spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

spezielle Artenschutzprüfung
Bebauungsplan Nr.27
„Geflügelhaltungsstandort Neuglienicke“

Projekt: **Bebauungsplan Nr.27**
„Geflügelhaltungsstandort Neuglienicke“
Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Vorhabenträger: **Stadt Neuruppin**
Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet
Stadtplanung
Ansprechpartner: Frau Aßmann
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

Bearbeiter: **SFI- Sachverständige für**
Immissionsschutz GmbH
Dipl. Biol. S. Tzschacksch
Dipl. Geoökol. Patrick Gerlach
Gneisenastr. 44-45
10961 Berlin
Telefon: 030 22 50 54 71 - 0
Fax: 030 22 50 54 71 - 9

Datum: Oktober 2017

sfi sachverständige für
immissionsschutz gmbh

Gneisenastraße 44-45
10961 Berlin
Tel (030) 22 50 54 71-0
Fax (030) 22 50 54 71-9
www.sfimm.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	5
1.1. Rechtliche Grundlagen	6
2. Methodik	7
3. Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner möglichen Wirkfaktoren und Wirkungsbereiche	8
3.1. Mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.....	10
3.2. Wirkungsbereich des Vorhabens (konkrete Wirkfaktoren des Vorhabens)	11
4. Vorkommen und Auswahl prüfungsrelevanter Arten	14
4.1. Vorkommen prüfungsrelevanter Arten.....	14
4.2. Auswahl entscheidungsrelevanter Arten	19
5. Bestand und Betroffenheit der ausgewählten Arten	20
5.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
5.1.1. Säugetiere	20
5.1.2. Reptilien	23
5.2. Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	25
5.2.1. Ökologische Gilde der Offenlandbrüter	25
5.2.2. Ökologische Gilde der Gebäudebrüter	27
5.2.3. Ökologische Gilde der Gehölzbrüter	29
5.2.4. Ökologische Gilde der Höhlenbrüter	32
5.2.5. Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	34
5.2.6. Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	37
5.2.7. Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>).....	38
5.2.8. Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	40
6. Beschreibung der Maßnahmen für die prüfungsrelevanten Arten	42
7. Zusammenfassung und Kurzfazit	43
8. Literaturangaben.....	45

Anhang

- 1 Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet des Geltungsbereichs
- 2 Wertgebende Biotope und prüfungsrelevante Arten / Artgruppen

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	räumliche Lage des Untersuchungsgebietes (pink) und der Geltungsbereich des Bebauungsplans (rot).....	5
--------------	---	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht über potentielle Reptilienhabitate	14
Tabelle 2:	Liste der Vögel im Untersuchungsgebiet.....	17
Tabelle 3:	Übersicht der ausgewählten entscheidungsrelevanten Arten	19
Tabelle 4:	Auflistung der durch das Vorhaben bedingter Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogener sowie kompensatorischer Maßnahmen.....	44

Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	- Bundesartenschutzverordnung
BfN	- Bundesamt für Naturschutz
BGBl	- Bundesgesetzblatt
BNatSchG	- Bundesnaturschutzgesetz
BbgNatSchAG	- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
BImSchG	- Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	- Bundes-Immissionsschutzverordnung
FFH	- Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	- FFH-Richtlinie
i. d. R.	- in der Regel
Kap.	- Kapitel
LANA	- Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LRT	- Lebensraumtyp
spec.	- species
UG	- Untersuchungsgebiet
UVPG	- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VS-RL	- Vogelschutz-Richtlinie

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Geflügelhaltungsstandort Neuglienicke“ angefertigt. Das Baugesetzbuch sieht in seiner geltenden Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 2a BauGB¹ im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Hierzu zählt auch die artenschutzrechtliche Prüfung.

Einen räumlichen Auszug des Untersuchungsgebietes (Kartierbereich) sowie den Geltungsbereich des Bebauungsplans kann Abbildung 1 entnommen werden.

Ziel dieser speziellen Artenschutzprüfung ist es, möglichst frühzeitig artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und - wenn möglich- Lösungsstrategien zu entwickeln und prüfen.

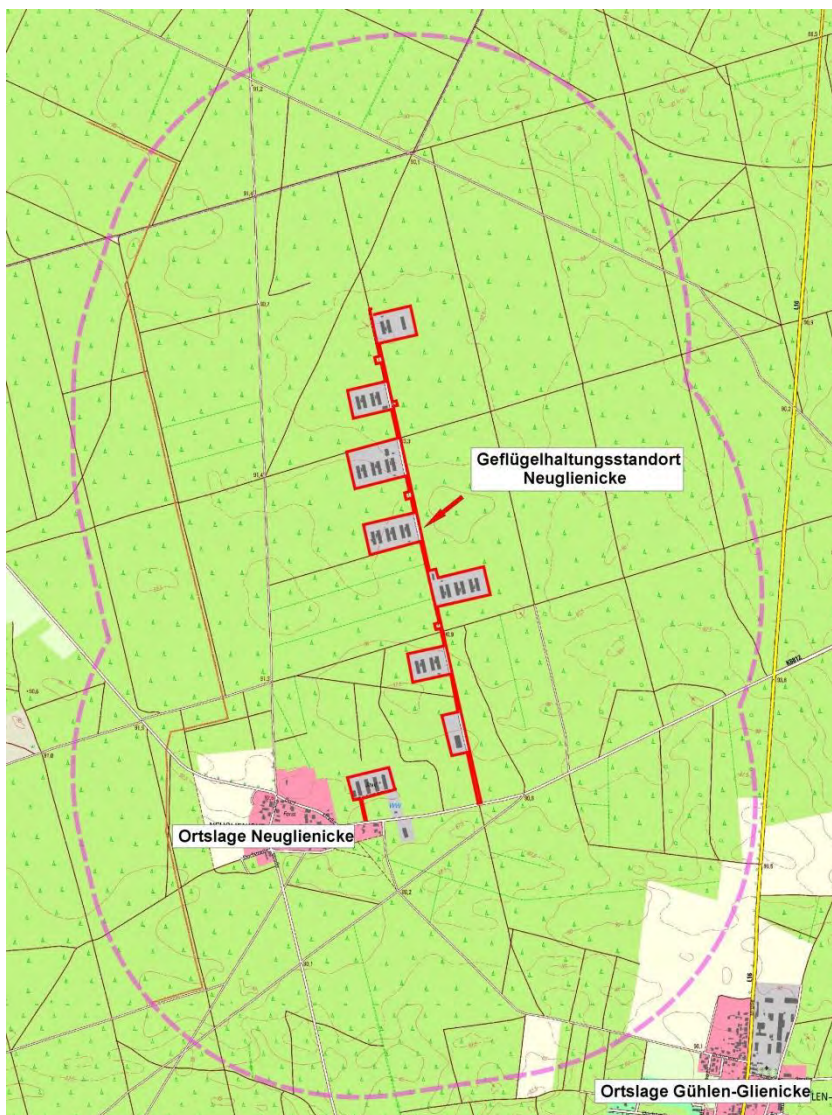


Abbildung 1: räumliche Lage des Untersuchungsgebietes (pink) und der Geltungsbereich des Bebauungsplans (rot)

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

1. 1. Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensstätten und Biotope ist im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG²) in Kapitel 5 geregelt. Im Abschnitt drei, besonderer Artenschutz, § 44 Absatz 1 sind die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dargestellt.

Es ist demnach verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Betroffenheit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf das Vorhaben zu prüfen. Hierbei ist insbesondere auf folgende Arten einzugehen:

- *streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV*
- *Arten der Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97 Anhang A*
- *Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) Spalte 3 (streng geschützte Arten)*
- *alle europäischen Vogelarten*

Die Artenvielfalt der Flora und Fauna Deutschlands ist mit ca. 71 900 Arten sehr hoch (BfN, 2015)³. Dementsprechend hoch ist auch die Anzahl der streng oder besonders geschützten Arten in Deutschland. Da eine ausführliche fachliche Betrachtung aller entsprechender Arten mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden und zum Teil nicht realisierbar wäre, konzentriert sich diese artenschutzrechtliche Prüfung auf Arten und Artgruppen, welche im Untersuchungsgebiet besonders geeignete Lebensraumbedingungen vorfinden, ihren Kernlebensraum dort haben und folglich auch eine signifikante Aussage zur Betroffenheit aus artenschutzrechtlicher Sicht ermöglichen.

² Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

³ https://www.bfn.de/0401_2015.html?&cHash=35ad8bbc57216c6fcea896650205868f&tx_ttnews%5Btt_news%5D=5456

2. Methodik

Der Untersuchungsbereich für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf Basis der Biotoptypenkartierungsdaten mit 1 km Radius um den Anlagenkomplex vorgegeben (vgl. Abb. 1). Dies entspricht dem zu untersuchenden Wirkungsbereich, bei welchem es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten bzw. lokalen Populationen (potentiell) vorhandener entscheidungsrelevanter Arten kommen kann. Hierbei sind folgende zwei Kriterien ausschlaggebend:

- die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens und deren maximale Wirkweise
- die Empfindlichkeit der ausgewählten entscheidungsrelevanten Arten

Bei der Biotopkartierung im Juli 2013 wurden potentielle Amphibien- und Reptilienhabitats mit erfasst. Besondere avifaunistische Vorkommen wurden ebenfalls notiert. Durch die Planungsgruppe Müller erfolgte im Juni 2013 eine separate avifaunistische Untersuchung (Brutvogelkartierung vgl. Anhang 1), welche in dieser Artenschutzprüfung berücksichtigt wird. Bei der Brutvogelkartierung wurde das bestehende Anlagengelände mit einbezogen und auf mögliche Brutvorkommen untersucht.

Die Selektion der artenschutzrechtlich zu betrachtenden Arten und Artengruppen wurde anhand der Biotopzusammensetzung und der Brutvogelkartierung des Untersuchungsbereiches durchgeführt. Die Eingrenzung des Artenspektrums erfolgte hierbei nach dem Grundsatz, dass eine Art umso differenzierter zu betrachten ist, desto schutzbedürftiger und empfindlicher sie ist (Froehlich & Sporbeck, 2008). D. h. Arten der in Kapitel eins beschriebenen Rechtsnormen sind Prüfgegenstand dieses speziellen Artenschutzfachbeitrages. Bei der Avifauna wurden alle (potentiell) vorkommenden Vogelarten gelistet und anschließend die entscheidungsrelevanten Arten nach folgenden Kriterien gefiltert:

- Brutvogelarten und mögliche Brutvogelarten (Nahrungsgäste und Durchzügler werden nicht näher betrachtet)
- Europäische Vogelarten im Sinne des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG).
- nach LANA (2006) als empfindlich definierte Arten, d. h. Arten, der Roten Listen mit dem Gefährdungsstatus „vom Aussterben bedroht“, „stark gefährdet“ oder „gefährdet“
- nach BArtSchV als „streng geschützt“ eingestufte Arten

Alle weiterhin vorkommenden Arten können als Artengruppe zusammengefasst abgehandelt werden.

Mit der Risikoeinschätzung entscheidungsrelevanter Arten wurden auch die Möglichkeiten der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, vorgezogene Ausgleichmaßnahmen sowie kompensatorische Maßnahmen betrachtet.

3. Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner möglichen Wirkfaktoren und Wirkbereiche

Die Stadt Neuruppin plant zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der bestehenden gewerblichen Tierhaltungsanlage, sowie der Sicherung zur Entwicklung der Geflügelhaltung, an dem in der Stadt Neuruppin gelegenen Betriebsstandort zur Putenhaltung und -aufzucht in 16818 Gühlen-Glienicke / OT Neuglienicke die Aufstellung von einem Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet (SO) „Geflügelhaltung“.

Das Ziel des Bebauungsplans Nr. 27 „Geflügelhaltungsstandort Neuglienicke“ ist die Nutzung des Plangebietes zur gewerblichen Geflügelhaltung. Der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten gewerblichen Putenhaltungs- und Putenaufzuchtanlage sollen am Standort Neuglienicke gesichert werden.

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan „Geflügelhaltungsstandort Neuglienicke“ befindet sich im Bundesland Brandenburg, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, in der Gemeinde 16818 Gühlen-Glienicke / OT Neuglienicke (vgl. Abb. 1).

Der Geltungsbereich erstreckt sich über folgende Flurstücke:

Gemarkung: Gühlen-Glienicke

Flur: 2

Flurstücke: 1/1, 1/2, 2/1

Flur: 5

Flurstücke: 69, 5/1, 5/2, 5/3, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 64/1, 64/2, 128, 130

Betreiber der Putenhaltungsanlage am Standort Neuglienicke ist die Kartzfehn Märkische Puten GmbH. Im derzeitigen bestimmungsgemäßen Betrieb besteht die Anlage aus sieben voneinander abgegrenzten Meisterbereichen (MB) mit insgesamt 34 Stallanlagen. In den Meisterbereichen B VI-1, B VI-6 und B VI-8 wird die Aufzucht von Küken (1. – 6. LW) und in den Meisterbereichen B VI-2, B VI-3, B VI-4 und B VI-5 die Aufzucht und Haltung von Elterntieren (7. – 29. LW) betrieben. Die Anlage wird mit 33 300 Putenaufzucht- und 39 600 Putenhaltungsplätzen (insgesamt: 72 900 Tierplätze) betrieben.

Die einzelnen Meisterbereiche sind über eine Betriebsstraße verkehrstechnisch an die zwischen Neuglienicke und Rheinsberg-Glienicke führende Gemeindestraße angebunden. Die Elektroversorgung der Anlage erfolgt über Erdkabel und eine separate Trafostation sowie über entsprechende Unterverteilungen zu den Meisterbereichen mit den einzelnen Stallanlagen. Der Betriebsstandort Neuglienicke ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen. Die Versorgung erfolgt über das südlich an Meisterbereich BVI-8 angrenzende Wasserwerk der Stadtwerke Neuruppin.

Zur Einfriedung des Plangebiets bestehen durchsehbare Metallzäune bis zu einer Höhe von 2,50 m.

Die Haltung des Geflügels erfolgt in Bodenhaltung mit Einstreu. Die bedarfsgerechte Wärmeversorgung der Tiere wird mittels installierter flüssiggasbetriebener Heißluftgeräte gewährleistet.

Nachstehend wird die gegenwärtige Nutzung der Stallgebäude der jeweiligen Meisterbereiche dargestellt (TP = Tierplätze, ♀ = Hennen, ♂ = Hähne):

Es ergibt sich folgende Anlagengliederung:

- MB 1: 11 100 TP (Aufzucht von Küken), davon:
 - 10 000 TP ♀
 - 1 100 TP ♂
- MB 2: 10 800 TP (Aufzucht und Haltung von Elterntieren), davon:
 - 9 800 TP ♀
 - 1 000 TP ♂
- MB 3: 10 800 TP (Aufzucht und Haltung von Elterntieren), davon:
 - 9 800 TP ♀
 - 1 000 TP ♂
- MB 4: 10 800 TP (Aufzucht und Haltung von Elterntieren), davon:
 - 9 800 TP ♀
 - 1 000 TP ♂
- MB 5: 7 200 TP (Aufzucht und Haltung von Elterntieren), davon:
 - 6 500 TP ♀
 - 700 TP ♂
- MB 6: 11 100 TP (Aufzucht von Küken), davon:
 - 10 000 TP ♀
 - 1 100 TP ♂
- MB 8: 11 100 TP (Aufzucht von Küken), davon:
 - 10 000 TP ♀
 - 1 100 TP ♂

3. 1. Mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Baubedingte Wirkfaktoren

Unter baubedingten Wirkfaktoren werden Beeinträchtigungen zusammengefasst, welche meist nur temporär während der Bauphase auftreten. Baubedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben sind zu prüfen. Als baubedingte Wirkfaktoren auf die ausgewählten planungsrelevanten Arten zählen

- zeitweilige Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und damit verbundene Baufahrzeugplätze, Baumateriallagerplätze etc.; daraus resultierende Auswirkungen wie u. a. die damit einhergehende Störung des Lebensraumes für Flora und Fauna und Verdichtung des Bodens muss geprüft werden.
- Schadstoffimmissionen durch eventuellen Baustellenbetrieb, z. B. durch eingesetzte Baufahrzeuge und Baugeräte und damit verbundene Lärmimmissionen, Abgasen, Leckagen, Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden bzw. Oberflächen- und Grundwasser; einhergehende Folgen wie die potentielle Gefährdung der Fortpflanzungs- und Lebensstätten von Tieren und Pflanzenstandorte sind ebenfalls zu prüfen.
- optische Störungen, Scheuchwirkungen, Erschütterungen, Schallimmissionen, welche von Baugeräten, Baufahrzeugen und Arbeitern ausgehen sowie
- Verluste von Einzelindividuen/ Individuengruppen der zu betrachtenden Arten/ Artgruppen durch Barrierewirkung oder Habitatzerschneidung während der Bauarbeiten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Unter anlagenbedingten Wirkfaktoren werden Beeinträchtigungen verstanden, welche dauerhaft und unveränderlich sind. Diese werden vom Baukörper, den räumlichen Anlagendimensionen und den Bauausführungen (z. B. hinsichtlich der verwendeten Baumaterialien) hervorgerufen. Anlagenbedingte Wirkfaktoren durch das Vorhaben sind zu prüfen. Als anlagenbedingte Wirkfaktoren auf die ausgewählten planungsrelevanten Arten zählen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme oder -zerschneidung und damit Veränderung der Vernetzungsfunktion für Flora und Fauna sowie Veränderung der Lebensgemeinschaften, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Unter betriebsbedingten Wirkfaktoren versteht man die von der dauerhaften Nutzung und Unterhaltung der Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen. Als betriebsbedingte Wirkfaktoren auf die für die artenschutzrechtliche Prüfung relevante Arten sind im Wesentlichen folgende Punkte zu prüfen:

- langfristige stoffliche Beeinträchtigung von Lebensstätten, hier vor allem durch Schall- und Staubimmissionen.

3. 2. Wirkungsbereich des Vorhabens (konkrete Wirkfaktoren des Vorhabens)

Die Kartierungen umfassten ein Untersuchungsgebiet von 1 km um das Plangebiet. Der Hauptwirkungsbereich des Vorhabens beschränkt sich wirkfaktorenbedingt hauptsächlich auf das Plangebiet (Geltungsbereich).

Die Grundlage für die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung stellen die im Bebauungsplan textlichen Festsetzungen, insbesondere die städtebaulichen Festsetzungen. Diese definieren den maximalen Wirkungsbereich der einzelnen Wirkfaktoren.

Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung, Barrierewirkung

Vor und auf den Anlagengeländen sind bereits versiegelte Plätze und Zufahrten vorhanden. An diesen Stellen ist während der Bauphase mit keiner zusätzlichen temporären Flächennutzungsstörung bzw. mit keinem Flächenverlust zu rechnen.

Auf bisher unversiegelten Flächen kann es zu einem Habitatverlust durch die temporäre (während der Bauphase) und dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Gebäude, Erschließung und Stellplätze kommen.

Durch den Abriss von alten Gebäude und dem Neubau geschlossener Ställe werden potentiell Gebäudebrüter und Fledermäuse eventuell erheblich beeinträchtigt und potentiell vorhandene Ruhestätten und Quartiere möglicherweise zerstört.

Temporäre Barrierewirkungen und Zerschneidung von Vogelflugrouten auf Grund von erhöhten Baufahrzeuge- und Baumaschinenaufkommen sind während der Bauphase möglich.

In Verbindung mit der Zerschneidung ist zu beurteilen, ob es zu Unterbrechungen funktionaler Zusammenhänge zwischen Teillebensräumen kommt, die zu Beeinträchtigungen von Lebensstätten führen. Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung ist durch das Vorhandensein der bestehenden Geflügelhaltungsanlage nicht zu erwarten.

Optische Störungen

Erhebliche Störungen durch neue Sichtwirkungen bzw. der Einengung von Vogelflugrouten könnten sich bei Neubauten im Außenbereich ergeben. Insbesondere für vorhandene Brutvögel sind die zu erwartenden Sichtwirkungen abzu prüfen. Störungen durch neue Sichtwirkungen und damit z. B. eine potentielle Barrierewirkung bei Offenlandbrütern, entstehen durch das Vorhaben auf Grund der Abschirmung durch den umgebenden Kiefernforst lediglich im Geltungsbereich selbst. Da der Standort bereits im bebaut ist, sind keine neuen relevanten Sichtwirkungen zu erwarten.

Während der Bauphase sind verstärkte Scheuchwirkungen auf den Umgebungsflächen durch die Anwesenheit von Baupersonal und Baumaschinen zu erwarten. Eine genaue Bezifferung der möglichen optischen Störungen (Vergrämung durch Sichtwirkungen) während der Bauphase ist nicht möglich, sondern nur abzuschätzen. Hinsichtlich der Abschätzung ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Arten sich auf den Geltungsbereich beschränkt.

Stoffliche Belastungen

Während der Bauphase ist temporär mit erhöhten stofflichen Belastungen, vorwiegend durch Abgase der Fahrzeuge und Baumaschinen, zu rechnen. Durch einen Umbau / Abriss von Stallgebäuden können temporär auch erhöhte Staubbelastungen entstehen.

Während der Betriebsphase sind Emissionen zu erwarten.

Geänderte Nutzungen im Bebauungsplangebiet sind nur zulässig, wenn der Nachweis darüber erfolgt, dass an keinem relevanten Immissionsort, an dem für die bestehende Nutzung Überschreitungen der Critical-Load-Werte für die Gesamtbelastung bei gleichzeitig relevantem Zusatzbeitrag durch die Anlage gegeben sind, höhere Ammoniakimmissionskonzentrationen und Stickstoffdepositionen zu erwarten sind als im genehmigten, immissionsschutzrechtlich bestandsgeschützten Zustand oder auf andere Weise der naturschutzfachliche Nachweis geführt wird, dass eine Umweltverträglichkeit gegeben ist. Ggf. darüber hinausgehende Anforderungen des Landes Brandenburg sind gemäß Erlasslage zu beachten.

Für alle anderen relevanten Immissionsorte ist der Nachweis zu führen, dass entweder die anlagenbezogene Nutzung im B-Plangebiet nur irrelevant zur Gesamtbelastung beiträgt oder die Gesamtbelastung nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führt. Der Nachweis ist im entsprechenden Zulassungsverfahren zu führen.

Durch die oben benannten Festlegungen kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Biotope im geänderten Nutzungszustand, da eine floristische Änderung auf Grund der Stoffeinträge nicht zu erwarten ist. Bestehende Biotope haben sich unter den langjährig vorherrschenden Bedingungen entwickelt und etabliert.

Somit sind in umliegenden (geschützten) Biotopen keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen u. a. in der Artenstruktur auf Grund des geplanten Bebauungsplans zu erwarten.

Schallimmissionen

Die Beurteilung der Schallimmissionen ist vor allem für die Avifauna relevant, da es u. a. zur Vergrämung, Störung der Balz- und Brutperiode sowie zu einer generellen Störung von Flugrouten bei empfindlichen Vogelarten kommen kann. Hierbei reagieren verschiedene Vogelarten unterschiedlich empfindlich auf Geräusche. Vogelarten, welche Kulturfolger sind und in menschlichen Siedlungen brüten (z. B. Schwalbenarten, Weißstorch, Hausrotschwanz), werden weniger von Schall beeinflusst als Vogelarten, welche ungestörte naturnahe Lebensräume benötigen (beispielsweise Kiebitz, Wachtelkönig).

In der Bauphase sind temporär erhöhte Schallimmissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen möglich. Der Hauptwirkbereich der Schallimmissionen durch Baupersonal, -fahrzeuge und -maschinen liegt hierbei auf dem Geltungsbereich. Es sind temporär höhere Schallimmissionen im Vergleich zum aktuellen Stand zu erwarten.

Wegen der Nachbarschaft des Bebauungsplangebietes zu potenziellen Habitaten geschützter Arten in der Art der bestehenden sowie der geplanten Nutzung, ist zu untersuchen, ob die zulässige Nutzung im Bebauungsplangebiet zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen führen kann.

Unter Heranziehen der Vorschriften der TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998, rechtskräftig ab 01.11.1998) wurde im Ergebnis der Voruntersuchungen zur Beurteilung anlagenbezogener Schallimmissionen festgestellt, dass im Umfeld des Bebauungsplangebietes entweder die Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB (A) unterschreiten oder die Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten. Gleichzeitig können für den genehmigten Bestand der Nutzungen schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen auf das Schutzgut Fauna ausgeschlossen werden.

Im Rahmen eines qualifizierten Gutachtens nach TA Lärm werden die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose auf Grundlage von Ausbreitungsberechnungen nach TA Lärm unter Berücksichtigung von konkreten Betriebsdaten und der Bebauungsdämpfung, vorgelegt. In dem schalltechnischen Gutachten sind alle relevanten Schallquellen inkl. der Umschlagprozesse (Belieferungen), Kühlanlagen, Lüftungsanlagen, der Kunden- und Mitarbeiterparkplatzbetrieb zu berücksichtigen. Betriebszeiten und konkrete Eigenschaften der Schallemissionsquellen und die Maßnahmen zur Minderung der Schallimmissionen werden genau beschrieben.

Geänderte Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nur zulässig, wenn sie gemäß der TA Lärm und naturschutzfachlicher Beurteilungen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen führen. Der Nachweis darüber ist im entsprechenden Zulassungsverfahren zu führen.

Während der Betriebsphase der geänderten Nutzung, sind Schallimmissionen wie derzeit genehmigt bzw. erhöhte Schallimmissionen u. a. auf Grund der durch die geschlossenen Ställe notwendig werdenden Lüfter und Ventilatoren zu erwarten. Da vor der Umsetzung des Vorhabens ebenfalls erhöhte Schallimmissionen durch die Lautäußerung der gehaltenen Puten vorhanden sind, ist mit keiner erheblichen Veränderung, sondern mit einer Geräuschgewöhnung für die Fauna zu rechnen. Es liegen für Tierhaltungsanlagen keine Literaturwerte hinsichtlich der erheblichen Störung empfindlicher Vogelarten und deren Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten in Bezug auf Schallwirkung vor. Eine Orientierung erfolgt deshalb an der Studie „Vögel und Verkehrslärm“ des KIELER INSTITUTS FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2007), wonach erhebliche Beeinträchtigungen für empfindliche Vogelarten ab einer Schallwirkung von 52 dB(A) entstehen.

Es ist unumstritten, dass Schall ab einer gewissen Größenordnung auch bei anderen unempfindlicheren Artengruppen zu erheblichen Beeinträchtigungen, z. B. bei der Revierabgrenzung und Paarbindung führen kann.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen sind nicht zulässig und bei der künftigen zulässige Nutzung dementsprechend nicht zu erwarten.

4. Vorkommen und Auswahl prüfungsrelevanter Arten

Die Bewertung des Vorkommens und die Auswahl entscheidungsrelevanter Arten erfolgten anhand der Abgrenzung des Untersuchungsraumes entsprechend der Biotoptypenkartierung sowie erfolgter faunistischer Kartierungen. Dieser Bereich umfasst den Bereich, in welchem es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten oder entscheidungsrelevanter Arten/ Artgruppen kommen kann.

4. 1. Vorkommen prüfungsrelevanter Arten

Amphibien

Das Umfeld des B-Plan-Gebietes ist überwiegend von Forst- und Waldflächen geprägt. Im Untersuchungsgebiet wurden keine Gewässer und keine Amphibienhabitate festgestellt und kartiert. Die Vorhabenfläche selbst und deren näherer Umgebungsbereich (100 m Umfeld) weisen ebenfalls keine geeigneten Amphibienlebensräume und Laichhabitate auf.

Reptilien (insbesondere Zauneidechse)

Im Untersuchungsgebiet wurden potentielle Reptilienhabitate und nachgewiesene Reptilienvorkommen im Rahmen der Biotop- und Brutvogelkartierung mitkartiert (vgl. Anhang 1 und 2). Hierbei handelt es sich vorrangig um für Reptilien typische Strukturelemente, insbesondere für Zauneidechsen und diverse Schlangenarten. Dazu zählen u. a. mögliche Sonnen- und Versteckplätze sowie Strukturen, welche zur Überwinterung der Tiere geeignet erscheinen.

Das Umfeld des Geltungsbereiches scheint auf Grund der großflächigen Kiefernforste eher arm an für Reptilien geeignete Strukturen. Durch die sandigen Bodenverhältnisse sowie angelegte Steinhäufen und Totholzbestände sind im Untersuchungsgebiet dennoch potentielle und nachgewiesene Reptilienhabitate, insbesondere entlang von Wegen und Kahlflächen / Schneisen, vorhanden (vgl. Biotoptypenkartierung Biotop 2).

Als Winterquartiere eignen sich umliegende alte Gebäude mit zahlreichen Mauerspalten sowie dichte Gehölzstrukturen in den Randbereichen der Anlagengelände.

Folgende Tabelle 1 zeigt potentielle Zauneidechsenhabitate im näheren Vorhabenumfeld.

Tabelle 1: Übersicht über potentielle Reptilienhabitate

arttypische Habitatstrukturen	Entfernung zum Geltungsbereich
zwei Lesesteinhäufen und Totholzansammlung in Randlage einer Schneise / Lichtung im Kiefernforst (Nachweis Zauneidechse)	ca. 180 m östlich des Meiserbereichs (MB) 2
Lesesteinhäufen entlang Weg von Neuglienicke nach Basdorf in Randlage zu Kiefernforst	ca. 465 m nordwestlich des MB 6
Lesesteinhäufen in Randlage einer Schneise im Forst	ca. 700 m südlich des MB 1
gerodete Forstbereiche (Schneisen) im Grenzbereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes; sandige Bodenstruktur, Totholz, niedriger spärlicher Bewuchs, teilweise Heidevegetation	mind. ca. 870 m nordwestlich des MB 6

Auf Grund des Vorhandenseins geeigneter Habitate sowie dem Nachweis von Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet, ist die Gruppe der Reptilien prüfungsrelevant.

Säugetiere

Im Rahmen der Geländekartierung wurde auf potentielle Fledermaushabitate geachtet. Auf dem Anlagengelände wurden keine potentiellen Fledermaushabitate festgestellt. Altholzbestände als potentielle Fledermaushabitate finden sich im Untersuchungsgebiet entlang der Dorfstraße als Alleebäume sowie im Rotbuchenwald und naturnahen Mischwaldbeständen im südöstlichen Untersuchungsgebiet. Lineare Gehölzstrukturen als bevorzugte Jagdreviere für Fledermäuse sind in den weitläufigen Kiefernforsten nicht vorhanden, sondern lediglich im Siedlungsbereich entlang von Straßen und Wegen zu verzeichnen.

Auf den Waldwegen wurden während der Kartierungen Feldhasen (*Lepus europaeus*) nachgewiesen. Diese bevorzugen überwiegend offene Landschaften mit gehölzreichen Randstrukturen. Im Untersuchungsgebiet sind im Siedlungsbereich von Neuglienicke großflächige Wiesen und Weiden vorzufinden. Im westlich des Untersuchungsgebiets befindlichen FFH-Gebiets „Wittstock-Ruppiner Heide“ finden sich ebenfalls offene spärlich bewachsene weitläufige Sandflächen mit Trockenrasenarten. Diese Gebiete stellen für den Feldhasen ideale Habitate dar.

Das FFH-Gebiet „Wittstock-Ruppiner Heide“ liegt im Untersuchungsgebiet des Geltungsbereich (ca. 600 westlich) und ist nachgewiesener Lebensraum für einen Wolfsruden (*Canis lupus*) ist⁴. Da das Aktionsfeld von Wölfen sehr großräumig ist, ist ein potentielles Vorkommen im Geltungsbereich nicht auszuschließen. Hierbei kann es sich um Wandergebiet oder Nahrungshabitat handeln. Aus diesem Grund ist der Wolf als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie unter dem Aspekt des potentiellen Vorkommens im Wirkungsbereich des Vorhabens einer Art für Art Betrachtung und Beurteilung bezüglich möglicher vorhabenbedingter Beeinträchtigungen zu unterziehen (siehe Kapitel 5.1).

Vögel

Die Grundlage der Bewertung der Avifauna bildete die durch die Planungsgruppe Müller, vertreten durch Hr. Dipl. Biol. R. Trottmann, durchgeführte Brutvogelkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005) im Juni und Juli 2013. An folgenden Tagen wurde kartiert:

13. Juni 2013

19. Juni 2013

25. Juni 2013

07. Juli 2013

14. Juli 2013

⁴

Ute Steinke (2012): Die Bedeutung der Wittstock-Ruppiner Heide für das Schutzgebietsystem Natura 2000; NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG 21 (1, 2) 2012; 56-62; http://www.bundesimmobilien.de/7148183/Bundesforst_WittstockArtikel.pdf aufgerufen am 26.02.2015

Die Ergebnisse sind kartographisch in Anhang 1 zusammengefasst. Auf Grund der vorangeschrittenen Jahreszeit bei der Durchführung der Untersuchung sind Erfassungsdefizite bei einigen Arten möglich. Hierzu zählen vorrangig Spechtvögel, Meisen, Drosseln und möglicherweise auch Greifvögel. Laut Förster sind Brutvorkommen von Kleinspecht und Grauspecht im Forst / Wald vorhanden. Der Einsatz von Klangtrappen durch den Kartierer konnte die Aussage des Försters nicht bestätigen. Es erfolgte kein Brutnachweis von Grau- und Kleinspecht bei der Kartierung. Das Artspektrum dürfte, nachaktive Arten ausgenommen (wie z. B. Ziegenmelker und Waldschnepfe), dennoch vollständig sein (vgl. Tab.2).

Im, dem Untersuchungsgebiet angrenzendem, FFH-Gebiet erfolgte der Nachweis der Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*).

Ebenso wurden die einzelnen Meisterbereiche des bestehenden Anlagengeländes durch Hr. Trottmann auf vorhandene Brutstätten untersucht. Es erfolgte kein Brutnachweis oder Brutverdacht im Bereich des Anlagengeländes. Schwalbennachweise erfolgten auf dem Anlagengelände und im Umfeld der Anlage lediglich als Nahrungsgäste.

Avifaunistisch wertgebende Strukturelemente innerhalb des Betriebsgeländes sind nicht gegeben. Die an die Betriebsstraße teilweise angrenzenden Laubgehölzbepflanzungen stellen potentielle Brutreviere für verschiedene Meisenarten, Drosselarten, Finkenarten und andere Vogelarten dar. Das Untersuchungsgebiet stellt fast vollständig ein weitläufiges Kiefernforstgebiet dar. Vereinzelt finden sich Mischwaldbereich beziehungsweise im südöstlichen Untersuchungsgebiet ein Buchenwald. Nur in Siedlungsnähe finden sich größere flächige Offenlandbereiche in Form von Wiesen und Weiden. Der ehemalige Truppenübungsplatz des FFH-Gebietes „Wittstock-Ruppiner Heide“ weist ebenfalls eine strukturreiche Offenlandschaft mit Gehölzbeständen auf. Diese großflächige Offenlandschaft mit angrenzender Lage zu Wald und Forst des Untersuchungsgebietes stellen Idealhabitate für Vogelarten wie den Wiedehopf (*Upupa epops*) dar (mehrmaliger Nachweis im Rahmen der Biotopkartierung). Der überwiegende Teil des Untersuchungsbereichs ist als Lebensraum für typische Gehölz- und Höhlenbrüter wie verschiedene Spechtarten, Baumpieper und Laubwaldsänger geeignet.

Während der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 57 Vogelarten im Untersuchungsgebiet verzeichnet. Davon sind 10 Arten auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands aufgeführt und zwölf Arten auf der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs (inklusive der Vorwarnliste). Fünf Vogelarten stehen im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Nach Bundesartenschutzverordnung sind acht Vogelarten des Gebietes streng geschützt. Im Untersuchungsgebiet wurden 42 Brutvogelarten gezählt. Für fünf weitere Arten besteht Brutverdacht. Als Nahrungsgäste wurden zehn weitere Arten verzeichnet. Bemerkenswert sind die hohe Anzahl an gesichteten Wiedehopfen (fünf Individuen) westlich am Untersuchungsgebiet angrenzend im Randbereich des Kiefernforstes (innerhalb des FFH-Gebietes „Wittstock-Ruppiner Heide“) sowie die hohe Spechtdichte.

Tabelle 2: Liste der Vögel im Untersuchungsgebiet

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status	BArtSchV	RL D	RL BB	FFH V-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	§	-	-	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	§	-	-	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	§	V	V	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	§	-	-	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	§	-	-	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	BV	§	3	2	
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	BV	§	-	-	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	§	-	-	
Eichelhäher	<i>Garulus glandarius</i>	mBV	§	-	-	
Elster	<i>Pica pica</i>	NG/Dz	§	-	-	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	§	3	3	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	§	V	V	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	§	-	-	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	§	-	-	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	§	-	-	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	BV	§	-	-	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	mBV	§	-	V	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	§	-	-	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	§	-	-	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	mBV	§§	-	-	
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	BV	§	-	-	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	§	-	-	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	§	V	-	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	BV	§§	V	-	I
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	BV	§	-	-	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	mBV	§	-	-	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	§	-	-	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	§	-	-	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	mBV	§	-	-	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG/Dz	§§	-	-	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG/Dz	§	V	-	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	§	-	-	
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>	NG/Dz	§	-	-	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV	§§	-	V	I
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BV	§	V	V	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG/Dz	§	V	3	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	§	-	-	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubetula</i>	BV	§	-	-	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG/Dz	§§	-	3	I
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	§	-	V	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV	§§	-	-	I
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	§	-	-	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV	§	-	-	
Star	<i>Sturinus vulgaris</i>	BV	§	-	-	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG/Dz	§	-	-	
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	BV	§	-	-	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV	§	-	-	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	BV	§	-	-	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocta</i>	NG/Dz	§	-	-	

Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG/Dz	§§	-	V	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG/Dz	§	-	-	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	BV	§	-	-	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	BV	§	-	-	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BV	§	-	-	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	§	-	-	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	BV	§§	3	3	I
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	§	-	-	

- BV- Brutvogel
 mBV- möglicher Brutvogel
 Dz- Durchzügler
 NG- Nahrungsgast
 §- besonders geschützte Art (Stand 2005)
 §§- streng geschützte Art (Stand 2005)
 RL BB- Rote Liste Brandenburg (Stand 2008)
 RL D- Rote Liste Deutschland (Stand 2007)
- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1 | vom Aussterben bedroht |
| 2 | stark gefährdet |
| 3 | gefährdet |
| R | Arten mit geografischer Restriktion |
| G | Gefährdung anzunehmen |
| V | Art der Vorwarnliste |
- V- RL- EU- Vogelschutzrichtlinie
 I Anhang I Art

Auf Grund des Vorkommens von Vögeln innerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens, ist die Gruppe der Vögel prüfungsrelevant.

Insekten

Auf Grund fehlender geeigneter Habitatstrukturen (alte Hohlbäume, blütenreiche Wiesen etc.) innerhalb des Geltungsbereichs, sind keine streng geschützten Insektenarten zu erwarten. Somit ist die Gruppe der Insekten nicht prüfungsrelevant.

4. 2. Auswahl entscheidungsrelevanter Arten

Im Sinne der Schwerpunktsetzung auf die Konfliktvermeidung werden die in Tabelle 3 gelisteten entscheidungsrelevanten Arten für die spezielle Artenschutzprüfung ausgewählt.

Hinweis: Bei den Vögeln wurden nur Brutvögel und mögliche Brutvögel betrachtet, sowohl Arten der Roten Listen (nach Kriterien von LANA, 2006) als auch unabhängig davon Arten gemäß Anhang I Vogelschutz-Richtlinie. Bei der anschließenden Beschreibung erfolgt eine Art für Art- Behandlung nur für Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz- Richtlinie. Bei allen anderen Arten erfolgt die Zusammenfassung in ökologische Gilden. Des Weiteren wird eine Gefährdungsabschätzung hinsichtlich der Unterordnung Fledermäuse (*Microchiroptera*) im Untersuchungsgebiet vorgenommen.

Tabelle 3: Übersicht der ausgewählten entscheidungsrelevanten Arten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BB	RL D	Vorkommen im UG	EHZ KBR Brandenburg
Reptilien					
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	nachgewiesen	U1
Brutvögel					
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V	nachgewiesen	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	nachgewiesen	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	nachgewiesen	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	nachgewiesen	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V		nachgewiesen	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		V	nachgewiesen	-
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>		V	nachgewiesen	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		nachgewiesen	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	nachgewiesen	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			nachgewiesen	-
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	2	nachgewiesen	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V		nachgewiesen	-
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	nachgewiesen	-
Säugetiere					
Europäischer Grauwolf	<i>Canis lupus</i>	x	1	potentiell	U2
Fledermäuse verschieden Arten	<i>Microchiroptera</i>			potentiell	

RL BB- Rote Liste Brandenburg

RL D- Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- G Gefährdung anzunehmen
- V Art der Vorwarnliste
- x aktuelle Neubewertung für Brandenburg steht noch aus

EHZ- Erhaltungszustand Gesamtbewertung KBR (kontinentale biogeographische Region)

- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
- U2 ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)
- ** für Vogelarten erfolgt grundsätzlich keine Angabe

5. Bestand und Betroffenheit der ausgewählten Arten

Die Risikoeinschätzung erfolgt für die ausgewählten entscheidungsrelevanten Arten und Gruppen wie unter 4.2. beschrieben. Mit der Gefährdungsabschätzung wird die Möglichkeit der Durchführung von

- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen
- vorgezogene Ausgleichmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahmen, Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)
- kompensatorische Maßnahmen

eingeschätzt und die Maßnahmen konzeptionell abgeleitet, auf ihre Machbarkeit und Wirksamkeit hin geprüft.

Alle empfohlenen Maßnahmen werden mit fortlaufenden Kürzeln durchnummeriert und im Kapitel 6 beschrieben.

5. 1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5. 1. 1. Säugetiere

Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Fledermäuse sind mit 24 Arten in Deutschland heimisch. In Brandenburg kommen davon 17 Arten vor. Fledermäuse benötigen zwei jahreszeitenabhängige Quartiere. Im Sommer werden zugluftfreie Wochenstuben, wie beispielsweise Gebäudespalten und Baumhöhlen aufgesucht. Während des Winters sind ungestörte frost- und zugluftfreie Verstecke nötig. Dazu zählen Gebäudekeller, Dachböden, Stollen, Höhlen. Alle heimischen Fledermausarten sind Insektenfresser und benötigen zum Jagen strukturreiche Landschaften mit Gewässern und Heckensäumen, an welchen sie sich beim Flug durchaus orientieren.

Im Untersuchungsgebiet sind mit Ausnahme der Siedlung Neuglienicke durchgängig Nadelbaumforste landschaftsprägend. Es bestehen großteils keine strukturreichen Landschaften, welche Fledermäusen als Optimalhabitat dienen können. Lediglich in der Ortschaft Neuglienicke selbst und westlich an diese angrenzend finden sich Freiflächen sowie lineare Gehölzstrukturen entlang von Straßen, welche als Jagdhabitat sowie Quartiere geeignet scheinen. Altbaumbestände in Wald- und Forstrandbereichen bieten mit möglichen Baumhöhlen potentielle Quartiere für Fledermäuse. Die Siedlung Neuglienicke bietet mit großen Gehöften inklusive Schuppen und ehemaligen Stallungen potentielle Sommer- wie auch Winterquartiere für Fledermäuse.

Die vorhandenen Ställe als auch Gebäude zwischen den Stallanlagen sind als Fledermausquartiere geeignet. Sollten bei der Fledermauskartierung Quartiere / Wochenstuben innerhalb der umzubauenden / abzureißenden Gebäude gefunden werden, so sind Maßnahmen zum Erhalt und Schutz der Population aufzustellen, auf Machbarkeit und Wirksamkeit zu prüfen und durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der Fledermauskartierung und eventuell resultierenden Maßnahmen ist bau-, anlagen- und betriebsbedingt mit keiner Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu rechnen.

Wolf (*Canis lupus*)

Im Folgenden werden im Formblatt der Bestand und die Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Wölfe beschrieben. Im Anschluss werden die einzelnen Verbotstatbestände abgeprüft.

Europäischer Grauwolf (<i>Canis lupus</i>) – kurz: Wolf	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg	
<p>Wölfe sind in Europa mit durchschnittlich 40 kg Gewicht bei einer Schulterhöhe von 70 cm die größten Vertreter in der Familie der Hunde. Durch intensive Bejagung war der Wolf in Deutschland um 1750 ausgerottet. Nach wandernde Wölfe aus Osteuropa wurden bis in die 90iger Jahre erlegt. Wölfe sind seit 1990 unter Schutz gestellt. Somit gelang eine allmähliche Wiederbesiedlung mit zugewanderten Wölfen aus Polen. Mittlerweile sind in Deutschland 26 Wolfsrudel oder -paare und drei sesshafte Einzelwölfe bestätigt. Davon sind allein in Brandenburg sieben Rudel oder Paare und ein sesshaftes Einzeltier (Kyritz-Ruppiner Heide) angesiedelt (LUPUS, 2014). Wölfe leben im familiären Rudel, welches zumeist aus dem Elternpaar sowie aus den Welpen und Jungtieren besteht. Die Rudelgröße schwankt durch Abwanderungen, Verluste durch Tot sowie durch Geburten im Jahresverlauf zwischen fünf bis zehn Rudelmitgliedern. Wölfe sind territorial und beanspruchen pro Rudel im Durchschnitt 250 km², welches durch verschiedene Verhaltensweisen der Wölfe markiert und für rudelfremde Wölfe deutlich abgegrenzt wird. Einmal im Jahr (Januar bis März) findet die Fortpflanzung statt. Nach der Tragezeit von ca. 63 Tagen werden durchschnittlich fünf Welpen in einer selbst gegrabenen Wurfhöhle geboren. Wölfe bevorzugen weitläufige Graslandschaften mit Gehölzstrukturen als Rückzugs- und Versteckorte. Sie sind dem Menschen gegenüber scheue Tiere und dadurch, sowie angepasst an das Verhalten der Beutetiere (z. B. Reh, Rothirsch, Wildschwein, Kleinsäuger), überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich
Es erfolgte keine gezielte Säugetier-, insbesondere Wolfkartierung.	
Die Auswirkungsprognose erfolgt deshalb auf einer Potentialanalyse. Nachgewiesenes Wolfrevier befindet sich im FFH-Gebiet „Wittstock-Ruppiner Heide“. Hier ist ein sesshafter Wolfsrude registriert (LUPUS, 2014).	

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1

Prognose und Bewertung des Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

In diese Beurteilung fallen die baubedingte Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagen- und betriebsbedingten Kollisionen.

Die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs, welcher sich innerhalb eines Kiefernforstgebietes befindet. In diesem Bereich sind keine Habitats und keine Biotopverbundstrukturen für den Wolf vorhanden. Die möglichen Wolfhabitats befinden sich in dem westlich dem Kiefernforst anschließenden strukturreichen mit lichten Wäldern durchzogenen Offenlandschaften des FFH-Gebietes „Wittstock-Ruppiner Heide“.

Der Verbotstatbestand „ Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

In diese Beurteilung fällt das bau-, anlagen- und betriebsbedingte erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Mögliche Bauarbeiten beschränken sich auf den Geltungsbereich des B-Plans. In diesem Bereich befinden sich keine Wolfhabitats. Wölfe meiden menschlich geprägte überbaute, belebte Gebiete sowie dichte Forststrukturen ohne jegliche offen einsehbare Landschaften. Es finden keine stofflichen und nichtstofflichen Störungen durch das Vorhaben auf das Wolfhabitat statt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG

In diese Beurteilung fällt die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingt ist nicht mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen, da sich das Wolfhabitat außerhalb des Geltungsbereiches befindet. Es erfolgt keine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme des Wolfhabitats.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein: ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose

treffen zu

treffen nicht zu

5. 1. 2. Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Im Folgenden werden im Formblatt der Bestand und die Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Zauneidechsen beschrieben. Im Anschluss werden die einzelnen Verbotstatbestände abgeprüft.

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg</p> <p>Zauneidechsen sind kräftige Eidechsen, welche vorrangig Grenzstrukturen und Übergangsbereiche besiedeln, in welchen kleinräumige Wechsel der Habitatelemente (vegetationsfreie Flächen, grasige Flächen, Gehölze, Hochstaudenflure, Heideflächen...) vorherrschen. Sie sind oftmals Kulturfolger und besiedeln durchaus Sekundärstandorte wie Lesesteinhaufen in Waldrandlagen, Steinbrüche, Kiesgruben und Böschungen von Straßen. Hierbei bevorzugen sie gut besonnte Flächen mit grabfähigem Boden und einer ausreichenden Bodenfeuchte zur Eiablage.</p> <p>Bei Zauneidechsen ist eine exakte Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie weiteren Habitatstrukturen nur schwer möglich. Die zusammenhängende Gesamtlebensraumabgrenzung erfolgt mit der Abgrenzung von Sommerhabitat (mit Paarungsplätze, Eiablagehabitat, Tages- und Nachtverstecke) und Winterversteck (als Fortpflanzungs- und Ruhestätte). Winterverstecke liegen durchaus auch in Sommerlebensräumen. Es muss der gesamte Habitatkomplex als Fortpflanzungsstätte und Ruhestätte betrachtet werden (Runge et al., 2007). Die Mindestgröße eines Zauneidechsenlebensraumes um eine Population langjährig aufrecht zu erhalten beträgt 1 ha. Zauneidechsen können zwar weite Strecken zurücklegen um ihre benötigten Habitatsrequisiten zu erreichen, werden aber im Allgemeinen als ortstreu bezeichnet und weisen eher geringe Wanderdistanzen auf (Blanke, 2004). Für ihr Nahrungsspektrum ist die kleinräumige vielfältige Habitatsgliederung wichtig. Hier finden sie verschiedene Insekten, Spinnen, Heuschrecken und Schmetterlinge vor.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Es erfolgte keine gezielte Reptilienkartierung. Im Untersuchungsgebiet fand im Rahmen der Biotoptypenkartierung die Erfassung von möglichen Zauneidechsenstrukturen statt. Während dieser wurden auch zufällig gesichtete Zauneidechsenvorkommen u. a. an Lesesteinhaufen in Waldrandlage notiert. Die weitere Auswirkungsprognose erfolgt auf einer Potentialanalyse. Geeignete Habitate fanden sich sowohl im nahen Umfeld der Gelände (Ablagerung Totholz und Steinhaufen) als auch in größerer Entfernung zum Geltungsbereich.</p>	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1

Prognose und Bewertung des Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

In diese Beurteilung fallen die baubedingte Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagen- und betriebsbedingten Kollisionen.

Die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs. In diesen Bereich befinden sich keine (potentiellen) Zauneidechsenhabitate. Das nächstgelegene nachgewiesene Zauneidechsenhabitat befindet sich durch Kiefernforst abgegrenzt 180 m östlich des Meisterbereichs 2. Diese Bereiche liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Vom Vorhaben bedingte Kollisionen, Tötungen, Verletzungen von Individuen bzw. baubedingte Schäden des Habitats können ausgeschlossen werden. Weitere im Untersuchungsgebiet (potentiell) vorkommende Zauneidechsenhabitate sind auf Grund ihrer Entfernung zum Vorhabenstandort und der geringen Wanderfreude und hohen Ortstreue der Tiere von erheblichen Störungen/Schädigungen durch das Vorhaben nicht betroffen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

In diese Beurteilung fällt das bau-, anlagen- und betriebsbedingte erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs. Hier befinden sich keine potentiellen Zauneidechsenhabitate. Auf Grund der Entfernung und Abschirmung durch Kiefernforst (potentieller) Zauneidechsenhabitate sowie der Lärmunempfindlichkeit von Zauneidechsen, ist mit keinen Störungen der Individuen zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG

In diese Beurteilung fällt die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Während einer Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans sind Änderungen der bestehenden Bauwerke möglich. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich jedoch keine (potentiellen) Zauneidechsenhabitate.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein: ja nein

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
<input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu

5. 2. Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In Formblättern werden Bestand und Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet (potentiell) vorkommenden, heimischen, nach Vogelschutzrichtlinie geschützten, europäischen Brutvogelarten Art für Art beschrieben und die einzelnen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Alle anderen gefährdeten vorkommenden Brutvogelarten (Rote Liste Deutschland und Brandenburg) sowie ungefährdetere bzw. ubiquitäre Arten werden als Artgruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst und betrachtet.

Die prüfungsrelevanten Brutvogelarten sind gesondert in Tabelle 3 gelistet.

5. 2. 1. Ökologische Gilde der Offenlandbrüter

Ökologische Gilde der Offenlandbrüter	
hier stellvertretend u. a. : Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubeta</i>), Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg	
<p>Die oben genannten Arten wurden als typische Offenlandbrüter im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Sie gehören mit zu den in Brandenburg flächendeckend verbreiteten und häufigen im Offenland brütenden Arten. Sie finden ihren Optimallebensraum in strukturreichen Offenland- Biotopen und auch innerhalb intensiv genutzten Agrarflächen. Diese dürfen allerdings keine zu hohe Vegetation, wie z. B. Mais (<i>Zea mays</i>) beinhalten. Dauerhafte Maismonokulturen schaden der weitgehend noch flächendeckenden Verbreitung von Offenlandbrütern, da diese ihre Nester auf dem Boden innerhalb niedriger Vegetationsbestände anlegen und eine weitgehend freie „Sicht“ benötigen. Vor allem die Feldlerche reagiert empfindlich bei Einschränkungen des freien Horizonts. Stellenweise höhere Singwarten innerhalb großer Feldflure, welche die restliche Vegetation überragen sind für einen Offenlandbrüterlebensraum notwendig. Als Singwarten werden sperrige trockene Pflanzenstängel und höhere Stauden oder auch Pfähle genutzt. Solange die Brutlebensräume unversehrt bleiben zählen Braunkehlchen eher als störungsresistent gegenüber anthropogenen Beeinflussungen.</p>	

Ökologische Gilde der Offenlandbrüter

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

Das Untersuchungsgebiet weist hauptsächlich Kiefernforst auf. Die Forste werden durch schmale sowie breitere Wege und Schneisen sowie auch Lichtungen strukturiert. Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Frischwiesen/-weiden finden sich im direkten Umfeld der Ortschaften Neuglienicke und Gühlen-Glienicke. Die Flächen sind gesäumt von Wegen und Straßen, welche mit Gehölzen bepflanzt sind. Gerade niedrigere Pflanzenarten bieten den Offenlandbrütern die Möglichkeit der Deckung und guter Sichtmöglichkeiten. Alle oben genannten Arten wurden als Brutvögel unterschiedlicher Anzahl im äußeren Grenzbereich zum Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Offenlandflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes wiesen keine Arten der Gilde auf. Ein Vorkommen auf diesen ist aber möglich.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1

Prognose und Bewertung des Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

In diese Beurteilung fallen die baubedingte Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagen- und betriebsbedingten Kollisionen.

Der Wirkungsbereich beschränkt sich während einer Bauphase auf den Geltungsbereich und erstreckt sich somit unmittelbar auf und um die bereits bestehenden Putenanlagen sowie der bereits bestehenden Betriebsstraße. In diesem Bereich sind keine Habitate und keine Biotopverbundstrukturen für Offenlandbrüter vorhanden. Es werden keine Offenlandbereiche genutzt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

In diese Beurteilung fällt das bau-, anlagen- und betriebsbedingte erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Die potentiellen Habitate der Offenlandbrüter befinden sich in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes (nordwestlich Gühlen-Glienicke sowie westlich Neuglienicke). Die Meisterbereiche sind großflächig von Forst umgeben. Das Gebiet stellt kein (potentielles) Offenlandbrüterhabitat dar. Des Weiteren halten Offenlandbrüter zu Sichthindernissen, wie z. B. Gebäuden Abstand. Da das Vorhaben innerhalb eines bereits genehmigten Putenhaltungsbetriebes mit Abstand von mehr als 500 m zu den (potentiellen) Habitaten erfolgt, ist mit keiner Störung durch neue Sichtbeeinträchtigung sowie Schall für Offenlandbrüter zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG

In diese Beurteilung fällt die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingt ist nicht mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von

Ökologische Gilde der Offenlandbrüter
<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Es erfolgt keine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme der (potentiellen) Offenlandbrüterhabitate (Intensivacker sowie Wiese und Weide), da die Vorhabenumsetzung auf dem bereits bestehenden Betriebsgelände innerhalb weitläufigen Forst und somit außerhalb der Habitate für Offenlandbrüter erfolgt.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p>

5. 2. 2. Ökologische Gilde der Gebäudebrüter

Ökologische Gilde der Siedlungs- und Gebäudebrüter	
<p>hier stellvertretend: Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</p>	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg</p> <p>Bei der Artgruppe Gebäudebrüter handelt es sich um Arten, welche vorrangig in Nischen, Ritzen und Spalten in und an Gebäuden ihre Nester anlegen. Meist handelt es sich um weit verbreitete Arten, welche weitgehend anspruchslos in Hinsicht auf den Brutstandort sind. Viele dieser Arten sind in Hinsicht auf Störungen, Lärm und Geruch unempfindlich. Sie sind Kulturfolger. Es ist nicht untypisch, dass Hausrotschwänze ihre Nester auf laufende Generatoren von Tierstallanlage bauen. Die hier betrachteten Siedlungsbrüter sind Arten mit mehrjähriger Nutzung der Fortpflanzungsstätte. Gebäudebrüter sind überwiegend Insektenfresser. Größere Arten, wie z. B. Turmfalke, fressen auch Kleinsäuger und -vögel, Amphibien und Reptilien. In Brandenburg sind sie als Kulturfolger weit verbreitet. Die Habitatfindung wird jedoch zunehmend durch umfangreiche Gebäudesanierungsmaßnahmen, Dachbodenausbau, Dachboden- und Fassadendämmung sowie durch Beseitigung der Nester durch den Menschen erschwert.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich</p>	

Ökologische Gilde der Gebäudebrüter

Gebäudebrüter bevorzugen ländlich gelegene Orte, da hier oftmals noch Nischenmöglichkeiten in alten Gebäuden vorhanden sind und das meist wenig verbaute offene Umfeld einen freien Nahrungserwerb zulässt. Es wurden keine Nester von Gebäudebrütern auf den Anlagengeländen der Meisterbereiche festgestellt. Schwalben wurden lediglich als Nahrungsgäste im Vorhabenbereich gesichtet.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1

Prognose und Bewertung des Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

In diese Beurteilung fallen die baubedingte Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagen- und betriebsbedingten Kollisionen.

Das Vorhaben findet innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans auf dem bestehenden Betriebsgelände der Geflügelhaltungsanlage statt. In diesen relevanten Bereichen wurden keine Brutstätten von Gebäudebrütern nachgewiesen. Baubedingt kann es zu Verletzungen durch Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Dies kann durch eine Bauzeitenregelung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „ Fangen, Verletzen, Töten“ tritt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

In diese Beurteilung fällt das bau-, anlagen- und betriebsbedingte erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Die Gebäudebrüter sind als Kulturfolger an den bereits vorherrschenden Schall durch die Puten, Arbeitsgerät (Stapler und Schaufellader bei Ausstellungen und Reinigung) und Zulieferfahrzeuge (Futterlieferungen) angepasst. Mit Durchführung von Umbau- oder Abrissmaßnahmen werden Störungen erheblich erhöht und es kann zu einer Beeinträchtigung der Tiere kommen (Vermeidung mit Bauzeitenregelung möglich). Beim Betrieb ist mit keinen erheblichen Störungen für Gebäudebrüter zu rechnen, da sie nicht störungsempfindlich u. a. gegenüber Schallimmissionen sind.

Vermeidung: (V₁) Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG

In diese Beurteilung fällt die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Bereich des Geltungsbereiches wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachgewiesen. Es kommt durch das geplante Vorhaben somit zu keiner Schädigung oder Zerstörung dieser.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein: ja nein

Ökologische Gilde der Gebäudebrüter
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Folgende artspezifische Maßnahmen wurden dargestellt und berücksichtigt:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang</p> <p><input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus</p> <p><input type="checkbox"/> gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p>

5. 2. 3. Ökologische Gilde der Gehölzbrüter

Ökologische Gilde der Gehölzbrüter	
<p>hier stellvertretend u. a. : Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>), Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)</p>	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg</p> <p>Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze, Gebüsche und Wälder in der Region. Sie sind noch relativ weit verbreitet. Zumeist erfolgt jährlich eine Nestneuerrichtung. Bei den genannten Arten handelt es sich um Freibrüter und Bodenbrüter. Oftmals sind die Reviere außerhalb der Brutzeit nicht zwingend an Gehölzstrukturen gebunden, sondern es werden auch halboffene Landschaften besiedelt.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p>	

Ökologische Gilde der Gehölzbrüter

Der betrachtete Untersuchungsraum ist hauptsächlich forstwirtschaftlich geprägt. Besonders Kiefern kennzeichnen das Gebiet. Aufforstungen mit Rotbuchen kennzeichnen einige Forstareale. Abschnittsweise sind Laubwälder und Laubmischwälder vorhanden. Der Siedlungsbereich Neuglienicke ist durch verschiedene geeignete Habitats (Hecken, Gebüsche, Alleen...) gekennzeichnet. Das Anlagengelände der Geflügelhaltungsanlage selbst weist keinerlei Gehölze auf. Zwischen der Betriebsstraße und dem Anlagengelände wurden lineare Gehölzanzpflanzungen verschiedener Arten vorgenommen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1

Prognose und Bewertung des Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

In diese Beurteilung fallen die baubedingte Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagen- und betriebsbedingten Kollisionen.

Umbau- / Abrissmaßnahmen finden innerhalb des Geltungsbereichs statt. In diesem Bereich sind keine Habitats und keine Biotopverbundstrukturen für Gehölzbrüter vorhanden. Es werden keine Hecken, Gebüsch- und Gehölzstrukturen beschädigt oder genutzt und es ist mit keiner Verletzung oder gar Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen zu rechnen. Verletzungen durch Kollisionen bedingt durch erhöhten Bauverkehr sind innerhalb des Geltungsbereichs, außerhalb der Betriebsgelände im Bereich der Gehölze entlang der Betriebsstraße möglich und können mit einer Bauzeitenregelung vermieden werden (V₁).

Der Verbotstatbestand „ Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

In diese Beurteilung fällt das bau-, anlagen- und betriebsbedingte erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Gehölzbrüter, insbesondere Arten, die nicht als Kulturfolger zu betrachten sind, besitzen Meidungsverhalten gegenüber Schallimmissionen und Sichtwirkungen. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs der bestehenden Anlage. Während der Baumaßnahmen sind Störungen durch Schall und erhöhtem Verkehr, ausgehend von Baufahrzeugen/-maschinen hinsichtlich der Gehölzbrüter der linienförmigen Anpflanzungen zwischen der Betriebsstraße und dem Anlagengelände möglich. Durch Bauzeitenregelung und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit lässt sich diese Störung vermeiden (V₁). Zudem bestehen unmittelbar räumlich anschließende Ausweichmöglichkeiten. Anlagen- und betriebsbedingt ist auf Grund der Vorbelastung durch die aktuell laufende Putenhaltung mit keiner erheblichen Störung auf Gehölzbrüter zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG

In diese Beurteilung fällt die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Ökologische Gilde der Gehölzbrüter

Bau-, anlagen- und betriebsbedingt ist nicht mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Es erfolgt keine anlagenbedingte Inanspruchnahme der Habitate für Gehölzbrüter einschließlich Hecken- und Gebüschbrüter.

Es sind an keinem relevanten Immissionsort, an welchem bereits für die bestehende Nutzung Überschreitungen der Critical-Load Werte für die Gesamtbelastung bei gleichzeitig relevanten Zusatzbeiträgen durch die Anlage gegeben ist, höhere Ammoniakkonzentrationen und Stickstoffdepositionen zu erwarten als im genehmigten immissionsschutzrechtlich bestandsgeschützten Zustand oder auf andere Weise der naturschutzfachliche Nachweis geführt wird, dass eine Umweltverträglichkeit gegeben ist. Bei allen anderen relevanten Immissionsorten trägt die anlagenbezogene Nutzung nur irrelevant zur Gesamtbelastung bei bzw. die Gesamtbelastung führt nicht zu schädlichen Umweltwirkungen. Dementsprechend sind in Bezug auf betriebsbedingte Stickstoffimmissionen keine floristische Änderung möglicher Habitatstrukturen zu erwarten und somit eine Beschädigung oder gar Zerstörung von Gehölzbrüterhabitaten hierdurch ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein: ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Folgende artspezifische Maßnahmen wurden dargestellt und berücksichtigt:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- treffen zu
- treffen nicht zu

5. 2. 4. Ökologische Gilde der Höhlenbrüter

Ökologische Gilde der Höhlenbrüter (ausgenommen gebäudebewohnende Höhlenbrüter)	
hier stellvertretend u. a. : Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg	
<p>Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel von Höhlen und Halbhöhlen der Gehölze in der Region. Je nach Art werden vorhandene Höhlungen genutzt (sekundäre Höhlenbrüter) oder neue Höhlen eigens angelegt. Höhlenbrüter sind, mit Ausnahme des Wiedehopf, noch weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf. Der Wiedehopf ist in Waldbereichen mit Altbaumbeständen und großen Lichtungen anzutreffen, vorrangig in alten Streuobstwiesen bzw. ehemaligen, der Sukzession unterworfenen Truppenübungsplätzen.</p>	
Ökologische Gilde der Höhlenbrüter	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich	
<p>Der betrachtete Untersuchungsraum bietet auf Grund großflächiger Forst- und Waldbestände ein gut ausgestattetes Habitat für Höhlenbrüter. Alle hier betrachteten Arten wurden als Brutvögel nachgewiesen.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1	
Prognose und Bewertung des Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	
<p>In diese Beurteilung fallen die baubedingte Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagen- und betriebsbedingten Kollisionen.</p> <p>Es erfolgt kein Eingriff in die Bruthabitate von Höhlenbrütern. Vorhaben beschränken sich auf den Geltungsbereich des B-Plans und somit auf den Bereich der bereits bestehenden Geflügelhaltungsanlage. In den umliegenden Forsten und Wäldern erfolgt kein Eingriff. Mit anlagen- und betriebsbedingten Kollisionen ist nicht zu rechnen, da es sich durch die aktuell bestehende Stallungen um einen bereits seit Jahrzehnten bestehenden Standort handelt, und somit bereits als anthropogenes Bauwerk von Höhlenbrütern gemieden bzw. in Lebensweise integriert.</p>	
Der Verbotstatbestand „ Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<p>In diese Beurteilung fällt das bau-, anlagen- und betriebsbedingte erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>	

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans. Während Baumaßnahmen sind Störungen durch Schall und erhöhtem Verkehr ausgehend von Baufahrzeugen/-maschinen hinsichtlich der Höhlenbrüter möglich. Durch Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit lässt sich diese Störung vermeiden (V_1). Zudem bestehen unmittelbar räumlich anschließende Ausweichmöglichkeiten. Anlagen- und betriebsbedingt ist auf Grund der Vorbelastung durch die aktuell laufende Putenhaltung mit keiner erheblichen Störung auf Höhlenbrüter zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG

In diese Beurteilung fällt die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingt ist nicht mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlenbrüter zu rechnen. Es erfolgt keine anlagenbedingte Inanspruchnahme der Habitate für Höhlenbrüter, da sich jegliche Vorhaben auf den geltungsbereich beschränken.

Sollten Rodungen der Gehölze im Geltungsbereich notwendig werden, so sind diese vorab auf Höhlungen und somit kleiner Höhlenbrüterarten (z. B. Meisenarten) durch Fachpersonal zu prüfen. Eventuelle Brutstätten sind vorab durch die Anbringung von Ersatzlebensstätten im Verhältnis 1:2 zu ersetzen (CEF_1) um den Verlust von Brutstätten zu vermeiden. Zudem sind eventuelle Rodungen außerhalb der Schutzzeit und Brutzeit durchzuführen (V_2 und V_3).

Es sind an keinem relevanten Immissionsort, an welchem bereits für die bestehende Nutzung Überschreitungen der Critical-Load Werte für die Gesamtbelastung bei gleichzeitig relevanten Zusatzbeiträgen durch die Anlage gegeben ist, höhere Ammoniakkonzentrationen und Stickstoffdepositionen zu erwarten als im genehmigten immissionsschutzrechtlich bestandsgeschützten Zustand oder auf andere Weise der naturschutzfachliche Nachweis geführt wird, dass eine Umweltverträglichkeit gegeben ist. Bei allen anderen relevanten Immissionsorten trägt die anlagenbezogene Nutzung nur irrelevant zur Gesamtbelastung bei bzw. die Gesamtbelastung führt nicht zu schädlichen Umweltwirkungen. Dementsprechend sind in Bezug auf betriebsbedingte Stickstoffimmissionen keine floristische Änderung möglicher Habitatstrukturen zu erwarten und somit eine Beschädigung oder gar Zerstörung von Höhlenbrüterhabitaten hierdurch ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein: ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Folgende artspezifische Maßnahmen wurden dargestellt und berücksichtigt:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
<input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	

5. 2. 5. Heidelerche (*Lullula arborea*)

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Beschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg	
<p>Die Heidelerche ist eine etwa 15 cm große Singvogelart, welche bevorzugt trockene, warme und gut durchsonnte Habitats wie z. B. offene Wälder, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Waldränder und Zwergstrauchheiden besiedelt. Hierbei müssen bei Kahlflächen einzelne Sitzwarten vorhanden sein. Die Bodenvegetation sollte spärlich und sandig sein um eine schnelle Durchwärmung zu begünstigen. Für dauerhafte Habitats ist darauf zu achten, dass diese durch Sukzession nicht komplett überwachsen, sondern beispielsweise durch Plaggen verjüngt werden oder mosaikartige Störstellen (wie bei Truppenplätzen üblich) aufrechterhalten werden. Die Habitats der Heidelerche und der Feldlerche überkreuzen sich für gewöhnlich nicht. Optisch weist die Heidelerche kurze breite Flügel sowie einen auffällig kurzen, weiß geränderten Schwanz auf. Die sandigen trockenen Habitats sind für Bruterfolge unabdingbar. Die Heidelerche ist ein Bodenbrüter, welche ihr Nest in Mulden mit trockenem Gras und Moos sowie Tierhaaren anlegt.</p> <p>Die Bundesländer Schleswig Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Brandenburg zählen zu den Verbreitungsschwerpunkten Deutschlands. Brandenburg weist hierbei mit schätzungsweise 5 000 bis 7 000 Brutpaaren die höchste Brutpaardichte auf (BfN, 2013).</p>	

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

Im Untersuchungsgebiet wurden während der Brutvogelkartierungen mehrere Brutstandorte (ca. drei) für die Heidelerche kartiert. Ein Brutstandort liegt westlich des dritten Meisterbereiches innerhalb trockenem Grünland im Forstrandbereich. Die restlichen Bruthabitate liegen im nördlichen und südlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes im Lichtungs-/ Aufforstungsbereich bzw. an einem Intensivacker angrenzend.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1

Prognose und Bewertung des Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

In diese Beurteilung fallen die baubedingte Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagen- und betriebsbedingten Kollisionen.

Baumaßnahmen beschränken sich auf den Geltungsbereich. Auf diesen Flächen sind keine Heidelerchenhabitate vorhanden. Es ist allerdings denkbar, dass die ansässigen Heidelerchen sich ebenfalls u. a. zur Nahrungssuche auf den angrenzenden Anlagengeländen aufhalten. Auf Grund der nur sehr geringen Distanz zu den anlagennahen kartierten Heidelerchenbrutgebieten, kann eine Verletzung oder gar Tötung von Individuen während der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Dies kann durch eine Bauzeitenregelung und der Bauelfreimachung außerhalb der Brutperiode vermieden werden (V₁ und V₂).

Anlagen und betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da trotz derzeit bestehender Putenhaltung in Offenställen Brutpaare im Umfeld nachgewiesen wurden. Im Rahmen der zukünftigen Nutzung sind keine Schallimmissionen in einer Größenordnung, welche zu schädlichen Umweltwirkungen führen könnten, zu erwarten. Dementsprechend sind für die zukünftige zulässige Nutzung Störungen für die Brutpaare auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

In diese Beurteilung fällt das bau-, anlagen- und betriebsbedingte erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Heidelerchen meiden Habitate von stark befahrenen Straßen in einem Abstand von etwa 150 m, auch wenn diese sonst ideale Lebensraumbedingungen aufweisen würden. Sie besiedeln vorrangig schallgeschützte Abschnitte, als Abschnitte mit permanent hohen vor allem von unnatürlichen Quellen ausgehenden Geräuschpegeln. Baubedingt kann es u. a. durch erhöhten Baustellenverkehr von Baufahrzeugen/-maschinen zu erheblichen Störungen kommen. Anlagen und betriebsbedingt sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, da trotz bereits bestehender Putenhaltung in Offenställen Brutpaare in unmittelbarer Umgebung nachgewiesen wurden. Im Rahmen der zukünftigen Nutzung sind keine Schallimmissionen in einer Größenordnung, welche zu schädlichen Umweltwirkungen führen könnten, zu erwarten. Dementsprechend

sind für die zukünftige zulässige Nutzung Störungen für die Brutpaare auszuschließen.

Vermeidung: (V₁) Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG

In diese Beurteilung fällt die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Anlagen- und betriebsbedingt ist nicht mit der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu rechnen, da sich der Geltungsbereich des B-Plans innerhalb der bereits in Betrieb befindlichen Geflügelhaltungsanlage befindet. Baubedingt sind Beschädigungen nicht auszuschließen, falls Baufahrzeuge auf den Zwischenflächen geparkt werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ein: ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Folgende artspezifische Maßnahmen wurden dargestellt und berücksichtigt:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- gegebenenfalls erforderliche/ s Funktionskontrolle/ Monitoring und/ oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- treffen zu
- treffen nicht zu

5. 2. 6. Neuntöter (*Lanius collurio*)

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Beschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg	
<p>Der Neuntöter ist die hierzulande am stärksten vertretende Art aus der Familie der Würger. Er bevorzugt halboffene, gut strukturierte Landschaften mit ausreichenden hohen Sitzwarten, auf welchen vorrangig das Männchen sehr gerne sitzt um sein Revier zu überblicken. Vorzugsweise sind seine Brutstandorte sonnig und von Gebüsch, Hecken oder Feldgehölzen trockener Standorte gesäumt. Seine Nester errichtet er vorzugsweise in ein bis zwei Meter Höhe in bedornten Gehölzen. Die Reviergrößen von Neuntöttern sind mit durchschnittlich 0,48 ha verhältnismäßig klein (Von Blotzheim, 2001). Jedoch können die Brutreviergrößen stark schwanken und machen sich von den Lebensraumbedingungen abhängig. Neuntöter sind sehr territoriale Vögel. In Brandenburg steht der Neuntöter auf Grund von geeigneten Lebensraumrückgängen in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/> <i>nachgewiesen</i> <input type="checkbox"/> <i>potentiell möglich</i>	
Im Untersuchungsgebiet wurden mehrere Neuntöterbrutpaare nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1	
Prognose und Bewertung des Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	
<p>In diese Beurteilung fallen die baubedingte Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagen- und betriebsbedingten Kollisionen.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans kann es zu keinen Verletzungen oder gar Tötungen von Individuen dieser Art kommen, da sich das Vorhaben auf die Flächen der bereits bestehenden Geflügelhaltungsanlagen beschränkt. Die Neuntöterhabitate liegen von diesen mindestens 650 m entfernt und weisen nur, wie oben beschrieben, kleine Reviergrößen auf.</p>	
Der Verbotstatbestand „ Fangen, Verletzen, Töten“ tritt unter ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
<p>In diese Beurteilung fällt das bau-, anlagen- und betriebsbedingte erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</p> <p>Das Bruthabitat der nachgewiesenen Neuntöter liegt in ausreichender Entfernung zum Geltungsbereich des B-Plans. Es ist mit keiner erheblichen Störung durch das Vorhaben auf diese Art zu rechnen.</p>	

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt unter Berücksichtigung ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG</p> <p>In diese Beurteilung fällt die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p>Bau-, anlagen- und betriebsbedingt ist nicht mit der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu rechnen, da die Umsetzung des Bebauungsplans sich auf den Planbereich, insbesondere die genehmigten und in Betrieb befindlichen Geflügelhaltungsanlage, beschränkt und sich in diesem Bereich keine Neuntöterhabitate bzw. Verbundsstrukturen befinden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p>

5. 2. 7. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Bestandsdarstellung	
Beschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg	
<p>Die größte Spechtart Deutschlands benötigt Altbaumbestände, welche auf Grund ihrer astfreien Stämme einen freien Anflug gewährleisten. Bevorzugte Baumart ist die glattrindige Buche. Sein Optimalhabitat findet der Schwarzspecht in mit Kiefern gemischten Beständen oder in der Nähe von Buchen befindlichen anderen Nadelaltgehölzen. Hierbei werden Wälder mit dichtem Unterholz gemieden. Das Aktionsgebiet des Schwarzspechtes ist jahreszeitlichen Schwankungen unterlegen. In der Regel beträgt die Reviergröße eines Schwarzspechtpaars durchschnittlich zwischen 250 und 390 ha. Als Hackspecht ist er in der Lage viele und große Höhlen aktiv zu bauen, welche mehreren anderen Tierarten als Behausung dienen. Als Nahrung dienen holzbewohnende Arthropoden (vorzugsweise Ameisen), welche mit kräftigen Schnabelhieben freigelegt werden.</p> <p>In Brandenburg ist die Art weit verbreitet und stellt keine Bestandsart der Roten Liste dar.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet	

nachgewiesen *potentiell möglich*

Im Untersuchungsgebiet wurde der Schwarzspecht als möglicher Brutvogel innerhalb der Kiefernwälder im Übergang zu den naturnahen Mischbestandswaldsäumen angrenzend des FFH-Gebietes „Wittstock-Ruppiner Heide“ nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1

Prognose und Bewertung des Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

In diese Beurteilung fallen die baubedingte Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagen- und betriebsbedingten Kollisionen.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans kommt es zu keinen Verletzungen oder gar Tötungen von Individuen dieser Art, da sich Vorhaben des Bebauungsplanes auf die Flächen der bereits bestehenden Geflügelhaltungsanlagen beschränken, welche keine Schwarzspechthabitate und auch keine Verbundstrukturen zu diesen beinhalten.

Der Verbotstatbestand „ Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

In diese Beurteilung fällt das bau-, anlagen- und betriebsbedingte erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans kommt es bau-, anlagen- und betriebsbedingt zu keiner Störung von Individuen dieser Art, da sich Vorhaben im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans auf die Flächen der bereits bestehenden Geflügelhaltungsanlage beschränkt, welche keine Schwarzspechthabitate beinhalten und auch keine Verbundstrukturen zu diesen. Lärmbedingte Störungen durch Baumaßnahmen sind ebenfalls ausgeschlossen, da sich der Wirkungsbereich nicht bis in die Schwarzspechthabitate erstreckt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG

In diese Beurteilung fällt die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingt ist nicht mit der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu rechnen, da die Umsetzung des Bebauungsplans innerhalb der bereits in Betrieb befindlichen Geflügelhaltungsanlage stattfindet und sich in diesem Bereich keine Schwarzspechthabitate bzw. Verbundstrukturen befinden.

Es sind an keinem relevanten Immissionsort, an welchem bereits für die bestehende Nutzung Überschreitungen der Critical-Load Werte für die Gesamtbelastung bei gleichzeitig relevanten Zusatzbeiträgen durch die Anlage gegeben ist, höhere Ammoniakkonzentrationen und Stickstoffdepositionen zu erwarten als im genehmigten immissionsschutzrechtlich bestandsgeschützten Zustand oder auf andere Weise der naturschutzfachliche Nachweis geführt wird, dass eine Umweltverträglichkeit gegeben ist. Bei allen anderen relevanten Immissionsorten trägt die anlagenbezogene Nutzung nur irrelevant zur Gesamtbelastung bei bzw.

<p>die Gesamtbelastung führt nicht zu schädlichen Umweltwirkungen. Dementsprechend sind in Bezug auf betriebsbedingte Stickstoffemissionen keine floristische Änderung möglicher Habitatstrukturen zu erwarten und somit eine Beschädigung oder gar Zerstörung von Schwarzspechthabitaten hierdurch ausgeschlossen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p>

5. 2. 8. Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

<p>Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)</p>	
<p>Schutzstatus</p>	
<p><input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>	
<p>Beschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg</p> <p>Der Ziegenmelker bewohnt trockene, wärmebegünstigte, offene Landschaften mit einem ausreichenden Angebot an Nachtfluginsekten. Er bevorzugt neben Heiden und Mooren auch licht, sandige Kiefernwälder mit großen Freiflächen. In Mitteleuropa zeigen Sekundärlebensräume wie Truppenübungsplätze große Bestandsdichten.</p> <p>In Brandenburg ist die Art als gefährdet eingestuft.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potentiell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde der Ziegenmelker als möglicher Brutvogel innerhalb der offenen Bereiche des FFH-Gebietes „Wittstock-Ruppiner Heide“ westlich in einem Abstand von mind. 1 000 vom Geltungsbereich des B-Planes nachgewiesen.</p>	

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1

Prognose und Bewertung des Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

In diese Beurteilung fallen die baubedingte Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagen- und betriebsbedingten Kollisionen.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens kommt es zu keinen Verletzungen oder gar Tötungen von Individuen dieser Art, da sich das Vorhaben auf die Flächen der bereits bestehenden Geflügelhaltungsanlagen beschränkt, welche keine Schwarzspechthabitate beinhalten und auch keine Verbundstrukturen zu diesen.

Der Verbotstatbestand „ Fangen, Verletzen, Töten“ tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

In diese Beurteilung fällt das bau-, anlagen- und betriebsbedingte erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans kommt es zu keinen Verletzungen oder gar Tötungen von Individuen dieser Art, da sich Vorhaben des Bebauungsplanes auf die Flächen der bereits bestehenden Geflügelhaltungsanlage beschränkt, welche keine Ziegenmelkerhabitate und auch keine Verbundstrukturen zu diesen beinhalten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein: ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG

In diese Beurteilung fällt die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans kommt es bau-, anlagen- und betriebsbedingt zu keiner Störung von Individuen dieser Art, da sich Vorhaben im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans auf die Flächen der bereits bestehenden Geflügelhaltungsanlage beschränkt, welche keine Ziegenmelkerhabitate beinhalten und auch keine Verbundstrukturen zu diesen. Lärmbedingte Störungen durch Baumaßnahmen sind ebenfalls ausgeschlossen, da sich der Wirkungsbereich nicht bis in die Ziegenmelkerhabitate erstreckt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein: ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose

treffen zu

treffen nicht zu

6. Beschreibung der Maßnahmen für die prüfungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden die bei der ausführlichen Betrachtung der prüfungsrelevanten Arten erwähnten Maßnahmen genauer beschrieben.

Maßnahmen zur Vermeidung

Es müssen folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt werden, damit Gefährdungen von Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vermieden oder gemindert werden.

- **V₁**: Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode

Störungen oder gar Tötungen durch beispielsweise die Zerstörung von Eiern werden durch eine Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode vermieden und somit die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und 2 abgewendet. Da Brutperioden artabhängig sind, wird für diese Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung außerhalb der Zeit vom 15. März bis 30. August vorgeschlagen.

- **V₂**: Gehölzrodungen / Baufeldfreimachung außerhalb der Schutzzeit / Brutzeit

Um Störungen, Verletzungen oder gar Tötungen von geschützten Tierarten zu vermeiden, sind eventuell notwendige Gehölzrodungen sowie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit / gesetzliche Schutzzeit, also außerhalb des Zeitraums vom 01.03.-30.09. eines Jahres, durchzuführen.

- **V₃** Prüfung Gehölze vor Rodung auf Niststätten

Vor Gehölzrodungen sind diese durch Fachpersonal auf vorhandene Nester und Niststätten von Vögeln zu untersuchen.

Werden Nester oder Höhlen, welche potentielle Niststätten für Vögel darstellen können, gefunden, sind diese vor der Rodung an geeigneten Stellen im Verhältnis 1:2 zu ersetzen. Somit werden die verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abgewendet.

Ausgleichsmaßnahmen

- **CEF₁**: Schaffung Ersatzbrutstätten für Höhlenbrüter bei einer möglichen Rodung zur Abwendung der Verbotstatbestände

Sollten Rodungen der von Gehölzen im Geltungsbereich notwendig werden, so sind diese vorab auf Höhlungen und somit kleiner Höhlenbrüterarten (z. B. Meisenarten) durch Fachpersonal zu prüfen. Eventuelle Brutstätten sind vorab durch die standortnahe Anbringung von Ersatzlebensstätten im Verhältnis 1:2 zu ersetzen um den Verlust von Brutstätten zu vermeiden.

Zur Sicherung des Maßnahmenenerfolges werden die Planungen vor Baubeginn im Rahmen einer schriftlichen Ausführungsplanung konkretisiert und anschließend realisiert. Die Ausführungsplanung enthält die genauen Anbringungsorte und die gewählten Nisthilfen mit Art-, Ausführung- und Herstellerangaben. Die Umsetzung der Maßnahmen ist schriftlich zu dokumentieren und gegebenenfalls mit Fotografien zu belegen.

7. Zusammenfassung und Kurzfazit

Die vorliegende spezielle Artenschutzprüfung dient der artspezifischen Überprüfung, ob die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Geflügelhaltungsstandort Neuglienicke“ geplanten Maßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG in Zusammenhang mit Abs. 5 für den zu betrachtenden Untersuchungsraum erfüllen.

Die Stadt Neuruppin plant zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der bestehenden gewerblichen Tierhaltungsanlage, sowie der Sicherung zur Entwicklung der Geflügelhaltung, an dem in der Stadt Neuruppin gelegenen Betriebsstandort zur Putenhaltung und -aufzucht in 16818 Gühlen-Glienicke / OT Neuglienicke die Aufstellung von einem Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet (SO) „Geflügelhaltung“.

Das Ziel des Bebauungsplans Nr. 27 „Geflügelhaltungsstandort Neuglienicke“ ist die Nutzung des Plangebietes zur gewerblichen Geflügelhaltung. Der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten gewerblichen Putenhaltungs- und Putenaufzuchtanlage sollen am Standort Neuglienicke gesichert werden.

Als relevante Arten und Artgruppen wurden für die spezielle Artenschutzprüfung die Gruppe der Amphibien, der Reptilien, der Vögel und die Gruppe der Säugetiere ausgewählt und betrachtet. Für diese sind relevante Habitatstrukturen im Vorhabenumfeld vorhanden. Die genauen prüfungsrelevanten Arten wurden durch die europäischen Schutzrichtlinien vorgegeben. Dazu zählen insbesondere Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind sowie alle europäischen Vogelarten, die nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie dem Schutz unterliegen. Die Ergebnisse basieren auf der Auswertung eigener Kartierungen, Brutvogelkartierungen (vgl. Anhang 1 und 2) und Datenmaterial der Naturschutzbehörden.

Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung von besonders oder streng geschützten Arten ist im näheren Umfeld der Vorhabenfläche und vorrangig während der Bauphase zu erwarten. Als Hauptwirkfaktoren wurden vornehmlich Störungen und Schallimmissionen, ausgelöst durch die Baufahrzeuge/-maschinen ermittelt. Sichtwirkungen treten nicht in relevanter Weise auf, da sich bereits vor Aufstellung des Bebauungsplans mehrere Gebäude auf dem Gelände befinden.

Sollten Rodungen von Gehölzen im Geltungsbereich notwendig werden, so sind diese vorab auf Höhlungen und somit kleiner Höhlenbrüterarten (z. B. Meisenarten) durch Fachpersonal zu prüfen. Eventuelle Brutstätten sind vorab durch die Anbringung von Ersatzlebensstätten im Verhältnis 1:2 zu ersetzen (CEF₁) um den Verlust von Brutstätten zu vermeiden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind im Untersuchungsgebiet mehrere wertgebende Strukturen vorhanden. Hierzu zählen u.a. der Rotbuchenwald im östlichen Untersuchungsgebiet, die Wacholdergebüsche nördlich des Geltungsbereiches sowie die vorhandenen Zauneidechsenhabitate. Im Westen des Untersuchungsgebietes verläuft das FFH-Gebiet „Wittstock-Ruppiner Heide“ mit großen unzerschnittenen Heideflächen. Es wurden im Untersuchungsgebiet mehrere, aus naturschutzfachlicher Sicht wertgebende Tierarten, nachgewiesen (u .a. Zauneidechse und Heidelerche).

Für die Gruppe der Amphibien kann eine Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sowohl für die Individuen selbst als auch für deren Habitate im Rahmen dieses Vorhaben ausgeschlossen werden.

Für die Gruppe der Säugetiere, insbesondere für die betrachteten Arten Europäischer Grauwolf (*Canis lupus*) und Fledermäuse verschiedener Arten (*Microchiroptera*), kann eine Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sowohl für die Individuen selbst als auch für deren Habitate im Rahmen dieses Vorhaben ausgeschlossen werden.

In der Gruppe der Reptilien kommt es baubedingt durch das Vorhaben zu keiner Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG bei der Zauneidechse, da die Habitate und kartierten Zauneidechsen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans nachgewiesen wurden (anlagennächstes Zauneidechsenhabitat: ca. 180 m östlich des MB 2).

Für die Avifauna kann es im Rahmen des geplanten Vorhabens zu folgenden Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kommen:

- Durch einen möglichen Abriss oder einer Errichtung neuer Stallkomplexe ist mit erhöhten Baufahrzeug-/Baumaschinenverkehr zu rechnen. Daraus bedingt ergeben sich erhöhte Scheuchwirkungen und Lärmbelastungen für die Avifauna.

Es werden Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen fällig. Unter Beachtung dieser in Tabelle 4 gelisteten Maßnahmen für die Avifauna, können erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Tabelle 4: Auflistung der durch das Vorhaben bedingter Maßnahmen zur Vermeidung sowie kompensatorischer Maßnahmen

Nr. gemäß sAP	Maßnahmenkurzbeschreibung	Betroffene Arten/Artgruppen
Maßnahmen zur Vermeidung		
V ₁	Bauzeitenregelung außerhalb der Brutperiode	Gebäude-, Offenland-, Gehölz-, Höhlenbrüter, Heidelerche
V ₂	Gehölzrodungen / Baufeldfreimachung außerhalb Schutzzeit / Brutzeit	Avifauna, Reptilien, Säugetiere
V ₃	Untersuchung Gehölze vor Rodung auf Nester / Niststätten	Gehölz-, Höhlenbrüter
Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
CEF ₁	Schaffung von Ersatzbrutplätze durch künstliche Nisthilfen für Höhlenbrüter (für den Fall vom Baumrodungen)	Höhlenbrüter

Aus artenschutzfachlicher Sicht bestehen bei Einhaltung der beschriebenen Beschränkungen und Maßnahmen keine Einwände gegen das Vorhaben.

8. Literaturangaben

Bayrisches Landesamt für Umwelt:

Ortolan – Bestand und Gefährdung.

http://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_zoologie/ortolan/bestand_gefaehrdung/index.htm besucht: 02.09.2013

BLANKE, I. (2004):

Die Zauneidechse- zwischen Licht und Schatten.

Zeitschrift für Herpetologie, Beiheft 7, Laurenti- Verlag, Bielefeld, 160 Seiten

Die Kreuzotter. Die Ringelnatter.

www.reptilien-brauchen-freunde.de besucht: 04.09.2013 09:15

VON BLOTZHEIM, U. N. G., K. M. BAUER (2001):

Handbuch der Vögel Mitteleuropas (HBV).

u. a. Band 13/II, Passeriformes (4. Teil): Sittidae – Laniidae, AULA-Verlag, Wiebelsheim

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ:

Rote Listen gefährdeter Biotoptypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der Pflanzengesellschaften.

http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html besucht: 24.07.2013 15:06

Zauneidechse- Lokale Populationen und Gefährdung.

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/gefaehrdung-zauneidechse.html?&no_cache=1

besucht: 01.08.2013 08:15

FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2008):

Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) zum LBP und zur UVS bei Straßenvorhaben im Land Brandenburg.

JENRICH, J.:

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Natur Sport Info, ein Angebot des Bundesamtes für Naturschutz in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt

www.bfn.de/natursport/info besucht: 06.09.2013 9:00

JONSSON, L. (2010):

Die Vögel Europas und des Mittelmeerraumes.

3. Auflage, Franckh- Kosmos- Verlags- GmbH & Co. KG, Stuttgart

KÜHNEL, K.- D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCHY, M. SCHLÜPMANN, (2009):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands.

Münster (Landwirtschaftsverlag), Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1): 231 - 256

LANA (2006):

Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen.

beschlossen auf der 93. LANA- Sitzung am 29. 05. 2006

LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Brandenburger Tierwelt: Der Kranich (*Grus grus*).

<http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.322380.de>

besucht: 06.09.2013 12:35

MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ:

Tierwelt: Die Fledermaus; Das große Mausohr.

<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/5lbm1.c.185068.de>

besucht: 29.07.2013 12:45

Tierwelt: Der Fischotter

<http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/5lbm1.c.185067.de>

besucht: 03.09.2013 13:27

NATURA 2000:

www.ffh-gebiete.de/ besucht 02.09.2013 14:28

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND e.V.:

www.nabu.de/tiereundpflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/wissen/index.html

besucht: 29.07.2013 12:45

www.nabu.de/tiereundpflanzen/voegel/wissenswertes/roteliste/10221.html

Stand: September 2008, besucht: 30.07.2013 12:45

www.nabu.de/tiereundpflanzen/amphibienundreptilien/portrait/artenportraits/10661.html

besucht: 03.09.2013 10:30

RUNGE, H., M. SIMON, T. WIDDIG, PROF. DR. H. W. LOUIS (2010):

Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben.

Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080, Endbericht

RYSLAVY, T., W. MÄDLow & M. JURKE (2008):

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008.

Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4, 2008, Nachdruck, korrigierte Fassung

SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004):

Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.

Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4, 2004

SMITH, T. M., R. L. SMITH (2009):

Ökologie.

6. Auflage, Pearson Studium Verlag

VÖLKL, W. (2010):

Wasserstandserhöhung bei der Moorrenaturierung und Kreuzotterenschutz.

Anhang 1

Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet des Geltungsbereichs

Brutvögel im Bereich Neuglienicke (Kartierung wurde von der Planungsgruppe Müller, vertreten durch Hr. Dipl. Biol. R. Trottmann, durchgeführt)



Legende

Untersuchungsgebiet (1 km - Radius)

Anlagengelände

Brutvögel

- | | |
|---------------|----------------|
| Baumpieper | Neuntöter |
| Braunkehlchen | Pirol |
| Feldlerche | Schwarzspecht |
| Heidelerche | Waldlaubsänger |
| Hohltaube | Wiedehopf |
| Kuckuck | |

Allgemein häufigere Arten im Kartierungsgebiet, welche nicht in der Karte verzeichnet wurden sind u. a.:

- Buchfink
- Rotkehlchen
- Zaunkönig
- Blaumeise
- Kohlmeise
- Tannenmeise
- Haubenmeise
- Fitis
- Zilpzalp
- Mönchsgrasmücke
- Kleiber
- Eichelhäher
- Buntspecht

Kartiertermine Brutvögel:

- 13. Juni 2013
- 19. Juni 2013
- 25. Juni 2013
- 07. Juli 2013
- 14. Juli 2013

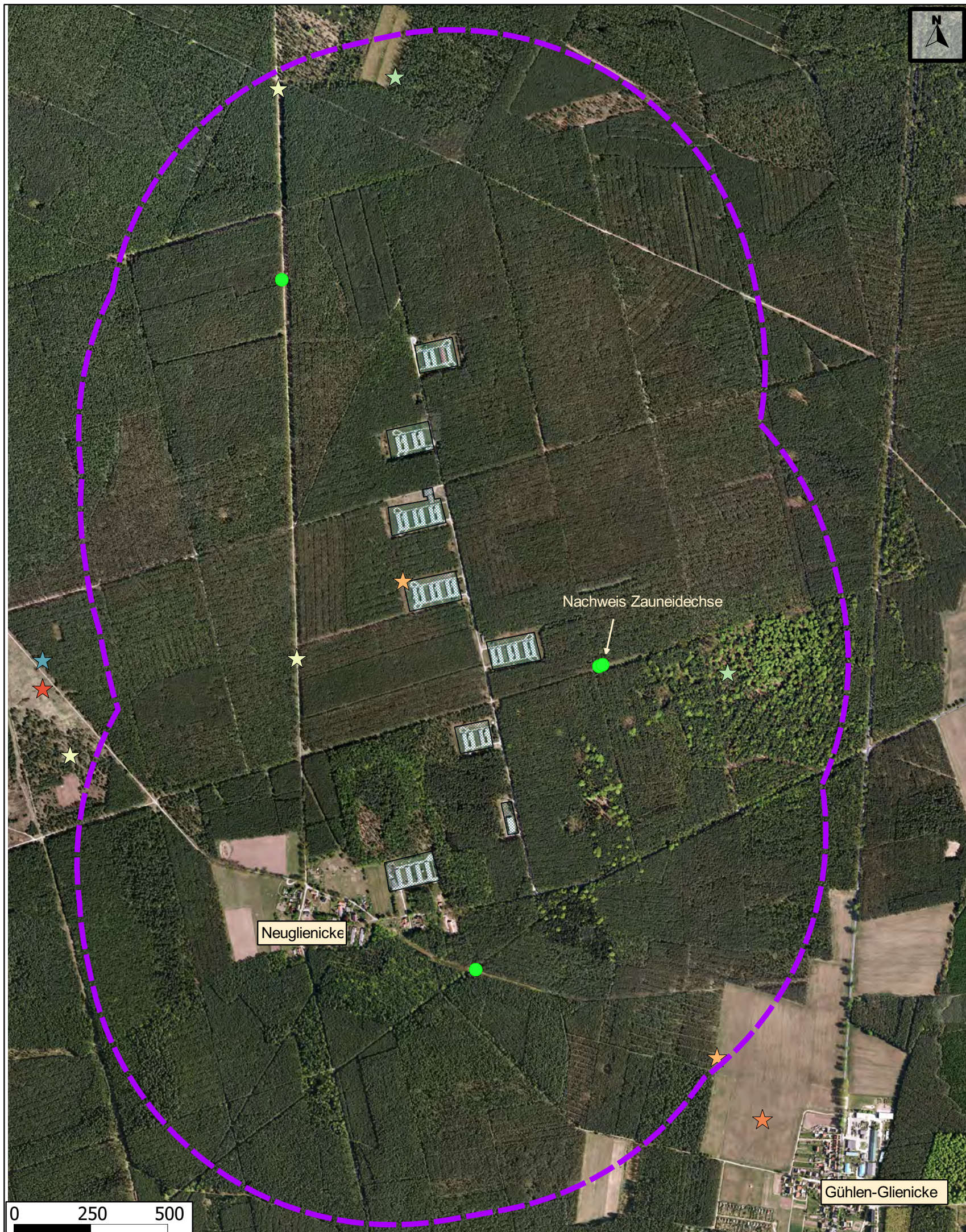
Maßstab 1: 14 000
 Koordinatensystem WGS84 / UTM zone 33N
 Open Layer: google satellite

Bearbeiter: Susanne Tzschacksch, Patrick Gerlach
 Stand: Februar 2014

Anhang 2

Wertgebende Biotope und prüfungsrelevante Arten / Artgruppen

Übersicht über wertgebende Biotope und prüfungsrelevante Arten/Artgruppen



Legende

Untersuchungsgebiet (1 km Radius)

Anlagengelände

(potentielles) Zauneidechsenhabitat
(Steinhaufen / Totholzhaufen)

wertgebende Brutvogelarten

Braunkehlchen

Feldlerche

Heidelerche

Neuntöter

Schwarzspecht

Wiedehopf

Kartiertermine Brutvögel:

13. Juni 2013
19. Juni 2013
25. Juni 2013
07. Juli 2013
14. Juli 2013

Maßstab 1: 14 000
Koordinatensystem WGS84 / UTM zone 33N
Open Layer: google satellite

Bearbeiter: Susanne Tzschacksch, Patrick Gerlach
Stand: Februar 2014